

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	04.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Weitergewährung von Schülerfahrkosten beim Wechsel in die Oberstufe der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule

Sachverhalt:

Zu Beginn des jetzt angelaufenen Schuljahres hat sich im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Übernahme der Schülerfahrkosten eine Problematik ergeben, die seitens der Verwaltung nicht im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens nach der Schülerfahrkostenverordnung aufzulösen ist. Insofern wird um eine politische Entscheidung gebeten.

Vor Beginn dieses Schuljahres mussten insgesamt fünf Anträge von Schülerinnen und Schülern der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule mit Wohnorten in Nachbarkommunen, die in die Oberstufe wechseln, abgelehnt werden. Während des Besuchs der Unter- und Mittelstufe bestand ein Anspruch, da die Entfernung von der Wohnung zur nächstgelegenen Schule derselben Schulform mehr als 3,5 km betrug. Diese Entfernungsgrenze beträgt ab dem Besuch der Oberstufe 5,0 km. Diese Grenze wird in den fünf betroffenen Fällen allerdings unterschritten, so dass kein Rechtsanspruch mehr besteht. In allen betroffenen Fällen beträgt die Entfernung zur Anita-Lichtenstein-Gesamtschule mehr als 5,0 km. Die Nichtübernahme der Fahrkosten ist nicht zwingend mit einem Schulwechsel verbunden. Allerdings besteht die Gefahr, dass die Schülerinnen und Schüler aus wirtschaftlichen Gründen einen Schulwechsel in Erwägung ziehen müssen.

Diese Entwicklung wäre nicht nur für die betroffenen Schülerinnen und Schüler von Nachteil, sondern im besonderen Maße auch für die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule.

Zum einen würde den Schülerinnen und Schülern verwehrt, ihre Schullaufbahn im gewohnten Lernumfeld zu beenden und zum anderen wäre mittel- bis langfristig der Bestand der Oberstufe der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule gefährdet. Der Betrieb einer Oberstufe erfordert grundsätzlich eine Mindestgröße in den Jahrgangsstufen 11 – 13 von 42 Schülerinnen und Schülern. Diese Mindestgröße könnte bereits in der kommenden Stufe 12 nicht erreicht werden.

Beiden Interessen könnte man dadurch gerecht werden, indem in diesen beschriebenen Einzelfällen eine Übernahme der Schülerfahrkosten auch in der Oberstufe gewährleistet wäre. Nach Einschätzung der Verwaltung wird es sich bei der beschriebenen Konstellation auch in Zukunft nur um wenige Einzelfälle handeln.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen übernimmt für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in Nachbarkommunen auch dann die notwendigen Schülerfahrkosten zur Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, wenn sie von der Mittel- in die Oberstufe wechseln und der Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung nur aufgrund Unterschreitens der Entfernungsgrenze von 5,0 km zur nächstgelegenen Gesamtschule entfällt. In diesen Fällen ist auf die Entfernung zwischen Wohnung und Anita-Lichtenstein-Gesamtschule abzustellen. Diese Regelung kann zu Beginn eines jeden Schuljahres wieder aufgehoben werden.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Herr Brunen, 02451 629 104)